

Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich des künftigen Bebauungsplangebietes Gewerbepark „Seeplanstraße“

(Neufassung vom 02.10.02, rückwirkend in Kraft zum 06.06.1996, Amtsblatt 07/02)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.11.1994 beschlossen, dass für das Gebiet Gewerbepark Seeplanstraße ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Zur Sicherung der Ziele der Planung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBl I S. 401-432) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), in ihrer Sitzung am 15.11.1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

In dem in § 2 bezeichneten Bereich des Planungsgebietes Gewerbepark Seeplanstraße besteht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu allen Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf alle bebauten und unbebauten Grundstücke des Planungsbereiches B-Plan

Gewerbepark Seeplanstraße.

Die räumlichen Grenzen des Planungsbereiches sind aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

Folgende Grundstücke sind Bestandteil des Planungsbereiches:

Gemarkung Eisenhüttenstadt

Flur 5, Flurstücke **67/20, 67/24, 67/25, 67/26, 94, 95, 96, 98, 102, 114, 115, 116, 117, 118, 119 tlw.**

sowie

Flur 6, Flurstücke **383, 384 tlw.**

§ 3 Rechtswirkungen

Im Falle einer Übertragung von Grundeigentum in dem von der Vorkaufsrechtssatzung betroffenen Gebiet haben die jeweiligen Beteiligten der Stadt den Inhalt der Grundstücksverträge unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

Die Stadt kann ein ihr nach dieser Satzung zustehendes Vorkaufsrecht nur binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausüben.

Mit der Unanfechtbarkeit des Bescheides über die Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Grundstückskaufvertrag.

6.3.02

§ 444 BGB bleibt unberührt.

Auf § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauGB wird hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.06 1996 in Kraft.